

„Grenzen des Tolerierbaren“

Theorie und Praxis der Gemeindezucht in der Geschichte der Freien evangelischen Gemeinden

Wolfgang Heinrichs / Hartmut Weyel

Einführung: „Keine Toleranz gegen das Böse und Faule in der Gemeinde.“

„Religionen sind intolerant. Sie müssen es ihrem Wesen nach sein, sonst verfehlen sie ihr Versprechen, allein seligmachend zu sein. Kompromisse in Glaubensfragen verbieten sich also für Kirchen.“

Mit diesen Sätzen leitete der deutsch-jüdische Politologe, Schriftsteller und Journalist Rafael Seligmann seinen Kommentar zu den aktuellen Vorgängen in der Welt ein und warnt damit, die Toleranzidee als Mittel zum Zweck zu benutzen, um damit womöglich die eigene Überzeugung als offenere und gegenüber anderen bessere zu präsentieren.¹ In der Tat verstehen sich die Religionen in der Regel als absoluter Maßstab von Identität, Orientierung und Emanzipation, sich selbst bzw. den verehrten Gott als Heilsinstanz. Es gibt ein Innen und Außen, eine Affirmation und Konfirmation der eigenen und eine Negation und Dissoziation anderer Prinzipien.

Für die Freikirchen und insbesondere für die Freien evangelischen Gemeinden war es seit ihrer Gründung eine entscheidende Frage, wer dazugehörte und wer nicht, wer den Glauben und die Glaubensgemeinschaft mit ihnen teilte und wer nicht, wer mit ihnen ging und wer einen anderen Weg verfolgte. Im Jahr 1905 erschien im Verlag der Freien evangelischen Gemeinden in Witten eine Schrift mit dem Titel „Die Gemeinde Jesu Christi“. Sie war von Konrad Bussemer (1874–1944) und weiteren Mitarbeitern erstellt worden und wurde in vielen Auflagen zu einem FeG-Standardwerk. In ihm wird im 7. Kapitel die Gemeindezucht behandelt, die sich aus dem für Freie evangelische Gemeinden grundlegenden Satz ergeben würde: „Nur Gläubige sind Mitglieder der Gemeinde.“ Gegen eine falsche Exegese des Gleichnisses vom „Unkraut unter dem Weizen“, wonach auf dem Boden der Kirche beides „sich beieinander finden müsste und dürfte“, sei das Gegenteil richtig: Die Gemeinden der Apostelzeit hätten

„in keiner Weise mit dem Ausjäten des Unkrautes aus ihrer Mitte auf den Tag Jesu gewartet, sondern sie hielten sich ernstlich an das Apostelwort: ‚Tut hinaus von euch wer böse ist‘ (1.Kor. 5,11). Die Praxis der Gemeinden der Apostelzeit [sei für Freie evangelische Gemeinden] klar und entscheidend. Aus den Gleichnissen vom Unkraut unter dem Weizen und vom Netz [sei nicht zu folgern,] dass wir gegen das Böse und Faule in der Gemeinde Toleranz üben sollen, sondern dass die Gemeinde mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit rechnen [müsse], dass auch bei ihr Unkraut und Faules sich finde und trotz aller Bekämpfung und Wachsamkeit immer neu gesät werde und sich entwickle. Umso wachsender, treuer und sorgfältiger [müsse]

¹ Vorwärts 07-08-09/2014, 13.

die Gemeinde in dem Kampf und der Abwehr des Bösen sein. [Wenn sie] gleichgültig und lax gegen das Böse in ihrer Mitte [werde], so setzte sie sich in scharfen Widerspruch mit dem Geiste und den Anweisungen der Apostel.“²

Damit stimmt auch für Freie evangelische Gemeinden, was Christoph Raedel in seinem Aufsatz über Inklusion und Exklusion in Freikirchen konstatiert, „dass Gemeindezucht als Exklusionsmechanismus von Anfang an zu den Identitätsmarkern freikirchlichen Gemeindelebens gehörte.“³ Wie aber ist sie in Freien evangelischen Gemeinden gehandhabt worden?

I. Aufnahme- und Ausschlusskriterien im Bund Freier evangelischer Gemeinden

Auf den ersten Blick scheint das Thema „Gemeindezucht“ ein Zentralthema in den Freien evangelischen Gemeinden zu sein. Es erregt die Gemüter, bietet vielfältige Gelegenheit zum „Wenn und Aber“, verursacht Betroffenheit und Schmerzen, zerreit Familien und Gemeinden, hinterlsst tiefe Spuren.

1. Gemeindezucht – ein marginales Thema im Bund Freier evangelischer Gemeinden?

Die Statistik des Bundes der Freien evangelischen Gemeinden spricht nach auen hin eine andere Sprache:

- Die Ausschlsse bewegen sich im Zweijahresrhythmus lediglich zwischen 0,1 und 0,5 % der Mitgliederzahlen (Hchststand: 147 Personen im Jahr 2001).
- Die Streichungen liegen zwischen 0,5 und 1,8 % (Hchststand: 282 im Jahr 2012).
- Austritte wurden zwischen 0,8 und 3,3 % (Hchststand: 648 Mitglieder im Jahr 2010) verzeichnet.
- Die Wegzge (ohne berweisungen) reichen bis zu 1,7 % der Gesamtmitglieder.

Ausschlsse und Streichungen liegen im FeG-Bund demnach im numerisch niedrigen Bereich. Sie machen zusammen zwischen 0,9 und 1,7 % der Gesamtmitglieder aus. Austritte und Wegzge knnen dagegen bis zu 5 % betragen. Sowohl bei Austritten als auch bei Wegzgen ohne berweisung sind die Motive oft nicht erfassbar. Bei Streichungen knnen inhaltliche Grnde („Zurckgebliebene“) als auch administrative Grnde („Berichtigung des Mitgliederzeichnisses“) vorliegen. Streichungen sind allerdings Notbehelfe, die keine klare ekklesiologische Fundierung haben.

² Konrad Bussemmer u.a.: Die Gemeinde Jesu Christi, Witten 1905, 12-14.

³ Christoph Raedel: Gemeindezucht in Freikirchen im Spannungsfeld von Inklusion und Exklusion als Thema der systematischen Theologie; in: Freikirchenforschung (FF) 23 (2014), 107.

Doch ist mit diesem statistischen Befund zugleich auch dokumentiert, dass es sich um ein marginales Thema in Freien evangelischen Gemeinden handelt? Wie im Folgenden noch gezeigt werden wird, ist dies keineswegs der Fall. „Gemeindezucht“ ist vielmehr von Anfang an konstitutiv für den Gemeindebegriff der Freien evangelischen Gemeinden.

2. Gemeindezucht – ein Thema des FeG-Gemeindeverständnisses

Als es im November 1854 nach langem Zögern und Gewissensauseinandersetzungen zur Gründung einer ersten Freien evangelischen Gemeinde auf deutschem Boden kam, lagen die Gründe, die alle Bedenken überwand, darin, dass den Beteiligten unausweichlich geworden war, auch in der Frage, wie Gott die Gemeinde geschaffen und gewollt habe, dem Wort Gottes folgen zu müssen. Sie orientierten sich an dem Vorbild des Berner Gemeindegründers Carl von Rodt, der seinen Austritt aus der Reformierten Kirche damit begründet hatte, dass nach der Heiligen Schrift

„die wahre Kirche Gottes aus Menschen besteht, die an das Evangelium glauben, durch den Geist Gottes wiedergeboren und in Christo gerechtfertigt und geheiligt sind; während eine Landes- oder Nationalkirche aus ‚dem Volke‘ besteht, das ist: aus solchen, welche das Wort Gottes ‚die Menge‘, ‚die Welt‘, nennt.“

Dabei wirke sich als besonders verheerend aus, dass Unbekehrte als Glieder der Kirche betrachtet würden und damit zur Heuchelei und einer falschen Sicherheit verleitet würden.⁴ Die Wuppertaler FeG-Gemeindegründer bezeichneten deshalb ihren Austritt aus der Landeskirche und die Bildung einer dissidenten und separierten Gemeinde als einen „Akt des Gewissens“. Entsprechend formulierten sie in ihrem Kirchenaustrittsschreiben vom 30. November 1854:

„Es handelt sich für uns nicht um herrschende Übelstände, um eine mangelhafte Praxis in der Kirche, die mit der Zeit und nach Umständen besser werden könnte, es handelt sich für uns vielmehr um die Grundlage der bestehenden Volkskirche, in welcher der Ungläubige mit dem Gläubigen auf Grund einer Massenkommunion dasselbe Recht genießt. Überzeugt von der Notwendigkeit des persönlichen Glaubens, um Christus anzugehören, fühlen wir uns in unserm Gewissen gebunden, diesen großen evangelischen Grundsatz nicht nur mit dem Munde zu bekennen, sondern auch in der Tat zu bewahren, und was uns in dieser Beziehung für die Person gilt, als Christ, das gilt uns auch für die Gemeinschaft. [Es ging ihnen um] die Notwendigkeit des persönlichen Glaubens, um Christus anzugehören...“

und damit um den Glauben, der allein die Zugehörigkeit zur Gemeinde als dem Leib des Christus begründen würde.⁵

⁴ *Carl von Rodt*: Darstellung der Gründe, die mich bei meiner Trennung von der Landeskirche geleitet haben, St. Gallen 1838, 4 f.

⁵ *Hartmut Weyel*: Als Gemeinde unterwegs. 125 Jahre Freie evangelische Gemeinde Wuppertal-Barmen 1854–1979, Wuppertal 1979, 59-61.

2.1 Gemeinde als Gemeinde der Glaubenden (*ekklesia*)

Es handelte sich bei dem Ausscheiden der Unterzeichner also nicht um einen bloßen Protest gegen einen temporäre Missstand in der reformierten Gemeinde, sondern um eine Grundsatzentscheidung bezüglich der Frage nach dem Wesen der Kirche Jesu Christi und wie sie dem Wesen entsprechend ihre konkrete Gestalt in einer Gemeinde vor Ort finden solle. Die entscheidenden Antworten lauteten daher:

- Die Kirche bzw. Gemeinde Jesu Christi ist nicht ein *corpus permixtum*, also zusammengesetzt aus einer Mischung von Glaubenden und Nichtglaubenden, weil Glaube und Nichtglaube weder erkannt noch unterschieden noch geschieden werden könnten.
- Die Kirche Jesu Christi – und damit auch die sichtbare Ortsgemeinde – ist vielmehr grundsätzlich eine *congregatio fidelium* bzw. *sanctorum*, eine Gemeinde *nur* der Glaubenden.
- Wenn nach dem Plan Gottes die konkrete Gemeinde grundsätzlich Gemeinde der Glaubenden ist und sein soll, dann können ihr nur solche angehören, die den Ruf Gottes durch die Verkündigung des Evangeliums gehört haben, ihm glauben und durch Gottes gnädiges Handeln bekehrt und wiedergeboren und somit in den Leib Christi eingegliedert wurden.
- Die Glaubenden aber sind – das ist entscheidend – identifizierbar, denn sie können nach biblischen Kriterien am Bekenntnis des Mundes, am Handeln aus Glauben, an den Früchten des Geistes und an der Liebe zu allen Mitchristen erkannt werden.

2.2 Gemeinde als Gemeinschaft der Glaubenden (*koinonia*)

Die Gemeindemitglieder haben alle das Entscheidende gemeinsam, nämlich die Zugehörigkeit zu Christus, die Gotteskindschaft und die Begabung mit dem Heiligen Geist. Sie alle verbindet die *koinonia*, die Gemeinschaft der Glaubenden: Anteilhabe am Heil, Anteilgabe an den Charismen und Anteilnahme am gegenseitigen Ergehen. Das allgemeine Priestertum beruft alle Gemeindemitglieder zur Mitarbeit, zum Mitleiden, zur Mitverantwortung und zur Mitentscheidung in der Gemeinde. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den möglichen Ausschluss von Gemeindemitgliedern, was als eine Art Grundrecht der Gesamtgemeinde zu verstehen ist. Damit ist die Einsicht realisiert, dass die gesamte Gemeinde als Volk Gottes anzusehen ist, das entsprechend nicht nur mitzubestimmen, sondern sogar die letzte Entscheidung zu treffen hat.

Hieraus ergibt sich auch ein Kriterium für Seelsorge, Ermahnung und eventuelle Gemeindezucht: Wenn ein Gemeindemitglied sich dem allgemeinen Priestertum entzieht, nicht mitarbeitet, keine Mitverantwortung übernimmt, keinen finanziellen Beitrag leistet und nur noch Mitläufer/in ist, so entzieht es sich der *koinonia*. Es wird schuldig an der Gemeinschaftstreue, die es mit dem freiwilligen Eintritt in die Gemeinde zugesagt hat.

2.3 Kongruenz zwischen unsichtbarer und sichtbarer Gemeinde

Basis der FeG-Ekklesiologie, die dann auch für die Handhabung der Gemeindezucht bestimmend ist, ist die Verpflichtung, zwischen der sogenannten unsichtbaren Gemeinde – *ecclesia invisibilis* (Gesamtgemeinde) – und der sichtbaren Gemeinde – *ecclesia visibilis* (Ortsgemeinde) – möglichst eine Deckungsgleichheit herzustellen. Die irdische Gemeinde soll der himmlischen entsprechen, zumindest ist die himmlische Gemeinde die Perspektive. Das heißt, dass alle, die zu Christus gehören, auch zu seinem konkreten Leib in Form der Ortsgemeinde gehören. Und es heißt, dass alle, die nicht zu Christus gehören bzw. nicht mehr seinem Leib angehören, auch nicht Mitglieder der Ortsgemeinde sein dürfen. Der maßgebliche Gemeindegründer, Hermann Heinrich Grafe (1818–1869), sah durchaus die darin liegende Spannung:

„Jede Gemeinde soll ein sichtbares, wenn auch unvollkommenes Gesamtzeugnis von der unsichtbaren, vollkommenen Gnade sein. Wir verhehlen uns die Unvollkommenheiten unserer Gemeinde nicht; aber es ist unser sehlichstes Verlangen, einzeln und gemeinsam mit allen Kräften der Vollkommenheit nachzujagen.“⁶

„Wenn es wahr ist, dass die ‚unsichtbare Kirche‘ aus allen denjenigen besteht, die von Herzen glauben, dann ist es ebenso wahr, dass die ‚sichtbare Kirche‘ nur aus solchen bestehen soll, die jenen Glauben mit ihrem Mund und Leben wirklich bekennen.“⁷

In seiner anonymen Schrift „Die Vereinigung der Kinder Gottes und ihre Trennung von der Welt“ verneint Grafe zwar die Identifizierung oder Gleichsetzung von Reich Gottes und Gemeinde, betont die Unvollkommenheit der Gemeinde in ihrer Form, nicht dem Wesen nach. Aber so, wie die sichtbare Einheit in Christus als verpflichtende Aufgabe angesehen wird, so ist auch die Trennung von solchen verpflichtend, in denen Christus noch nicht oder nicht mehr lebt. Diese ekklesiologische Grundposition bestimmt die weitere FeG-Geschichte, wie sie im sogenannten „Bussemer“, formuliert ist:

„Die Glieder einer Gemeinde im Sinne des neuen Testaments sind solche, die an Jesum Christum glauben, d. h. solche, welche durch den Glauben an ihn Reinigung von den Sünden, Frieden des Gewissens und Lebensgemeinschaft mit Gott gefunden haben.“⁸

Weil Grund und Grenze der Gemeinde aufeinander bezogen sind und zusammenhängen,⁹ ist die Gemeindezucht in FeGs ein Bestandteil ihrer Ekklesiologie.

⁶ Hermann Heinrich Grafe: Die Vereinigung der Kinder Gottes und ihre Trennung von der Welt, o.J. (um 1855), 10 f.

⁷ Hermann Heinrich Grafe: Tagebuch IV vom 16.01.1857.

⁸ Bussemer: Gemeinde, 10.

⁹ Raedel: Gemeindezucht, 110.

3. Gemeindezucht – ein Thema der Gemeindemitgliedschaft

Auguste Rochat (1789–1847), der bedeutendste theologische Vordenker der Freien evangelischen Gemeinden, entwickelte die Kriterien und den Modus der Gemeindeaufnahme vom Wesen und dem Zweck der Kirche her:

Die „Gemeinde ist kein freier Verein, der nach eigenem Gutdünken seine Statuten entwirft und jedem das Recht zuerkennt, nach Belieben beizutreten oder nicht.“ Sie ist keine menschliche Einrichtung, sondern „ein von Gott selbst mit bestimmten Ordnungen gestiftetes Institut.“ Ebenso ist sie „kein schwankender geselliger Verband, sondern als eine vom Herrn selbst geordnete und aufrecht erhaltene feste Gemeinschaft mit heiliger und bleibender Bedeutung.“

Die Gemeinde ist danach zwar soziologisch oder irdisch eine Vereinigung. Sie ist immer noch in der Welt und muss Formen wählen, die allgemein gesellschaftlich gelebt werden können; aber sie ist eben nicht nur das. Sie ist nicht nur von unten her gegründet, sondern von ihrem Wesen her von „oben her geboren“.

3.1 Merkmale und Kennzeichen für die Gemeindemitgliedschaft

So sehr die Gemeinde zwar „eine freie Vereinigung“ sei, so sehr bestehe aber für den, der „aus Gott geboren ist“, das Recht und die Pflicht, der Gemeinde beizutreten.

„Die betreffende Gemeinde hat nicht darüber zu entscheiden, ob sie ihn aufnehmen will, sondern nur zuzusehen, ob sie die Merkmale bei ihm findet, woraus sie schließen darf, dass der Herr selbst ihn seiner Gemeinde hinzugefügt habe. So dass sie eigentlich nicht zu ihm sagen kann: Wir haben dich aufgenommen, sondern: Wir haben erkannt, dass du vom Herrn seiner Gemeinde hinzugefügt bist.“¹⁰

„Was wir wünschen und erstreben, ist ganz einfach dies: eine Gemeinde von Gläubigen zu sein, d. h. von solchen, welche die ersichtlichen Kennzeichen der Gotteskindschaft besitzen, und demgemäß anzusehen und anzuerkennen sind.“¹¹

Dabei kann und darf die Ortsgemeinde immer nur das tun, was Gott schon getan hat.

Es ist deutlich: Es geht um „Merkmale“ und „Kennzeichen“, die ersichtlich sind und aus denen erschlossen werden kann, was Gott getan hat und die Gemeinde mit der Aufnahme lediglich nachvollzieht.

Die erste FeG im Wuppertal präziserte diese Merkmale, indem sie in ihrer Gemeindeverfassung von 1854 formulierte:

Art. 2 Wer Mitglied dieser Gemeinde sein will, muss sich mit den Grundsätzen derselben einverstanden erklären und durch sein Leben bezeugen,

¹⁰ *Auguste Rochat*: Bemerkungen nach dem Worte Gottes über Wesen, Verfassung und Ziel der Gemeine oder Kirche Christi. Aus dem Französischen von A. Rochat, weiland Vorsteher und Prediger der freien evangelischen Gemeine in Rolle bei Genf. Im Selbstverlag der ‚freien evangelischen Gemeine in Elberfeld und Barmen‘, Elberfeld 1855, 81.

¹¹ *Rochat*: Bemerkungen, 155.

dass er die von ihr bekannten Heilswahrheiten des Evangeliums an dem eigenen Herzen erfahren hat. Die Heuchler aber wird Gott richten, der das Herz prüft und die Seinen kennt.

Art. 3 Die Aufnahme in die Gemeinde, zu welcher man sich bei einem Vorsteher derselben melden muss, findet erst nach Ablegung eines freien persönlichen Bekenntnisses und einer genauen Prüfung von seiten des Vorstandes durch Zustimmung der Gemeinde statt.

Dazu Grafe:

„Für dieses Bekenntnis schreiben wir keine Formeln vor; wir lassen es nicht auswendig lernen [...]. Jeder, der durch Wort und Wandel an den Tag legt, dass er dem Herrn Jesus angehört, der erweist eben darin sein Recht der Zugehörigkeit zu der Gemeinde, das diese durch seine Aufnahme nur anerkennt.“¹²

Die Kriterien der Gemeindeaufnahme sind:

- Einverständnis mit den Grundsätzen der Gemeinde (ausgedrückt im Glaubensbekenntnis und der Verfassung);
- freies persönliches Bekenntnis zu den objektiven Heilswahrheiten des Evangeliums;
- Bekenntnis zur subjektiven Erfahrung des Heils (Bekehrung, Wiedergeburt und Heilsgewissheit);
- Zeugnis des entsprechenden Lebensstils

Das alles unterliegt einer „genauen Prüfung“ von Seiten des Gemeindevorstandes, der allerdings nur prüfen kann, was der Aufzunehmende „an den Tag“ gelegt hat. Auf Empfehlung des Vorstandes hin erfolgt die Zustimmung oder Ablehnung durch die Gemeindeversammlung bzw. die „Brüdermitgliederversammlung“.

Heinrich Neviandt (1827–1901) berichtet, dass hier nach und nach eine Veränderung stattfand („neue Dissidenz“), wonach man ein alles entscheidendes Urteil „über die Herzensstellung der neu eintretenden Mitglieder zum Herrn“ verwarf und „die ganze Verantwortung für das abgelegte Bekenntnis auf den Bekennenden selbst“ legte.

„So wurde nach und nach der Grundsatz geltend, dass, wenn nichts gegen den Wandel und das Bekenntnis des Betreffenden Bestimmtes vorliege, der Aufnahme nichts im Wege stehen könne.“¹³

3.2 Das Bekenntnis des Glaubens und Lebenswandels

Die „Leitenden Grundsätze der Vereinigung von Freien evangelischen Gemeinden und Abendmahlsgemeinschaften“ von 1875 fassen zusammen, was Gemeingut Freier evangelischer Gemeinden nach der Bundesgründung 1874 ist:

¹² Grafe: Die Vereinigung, 10 f.

¹³ Wolfgang Dietrich (Hg.): Ein Act des Gewissens. Erinnerungen an Hermann Heinrich Grafe, GuTh I, Witten 1988, 275 f.

„§ 2 [Die Gemeinschaften bekennen,] dass die Mitgliedschaft einer christlichen Gemeinde nur auf Grund eines freien persönlichen Bekenntnisses des Glaubens an Christus als den einigen Mittler zwischen Gott und den Menschen erfolgen kann, und dass diesem Bekenntnis ein christlicher Wandel entsprechen muss, sowie, dass innerhalb der Gemeinschaft christliche Ordnung und Zucht nach biblischen Grundsätzen gehandhabt werden soll.“¹⁴

Auch hier ist das persönliche Bekenntnis des Glaubens (mit christologischer Zuspitzung) entscheidend; aber jetzt taucht zum ersten Mal die Formulierung auf, dass dem Bekenntnis des Glaubens „ein christlicher Wandel entsprechen muss“, wie immer auch die Entsprechung im Konkreten aussieht und zu beurteilen ist. Offensichtlich geht es um „Zucht und Ordnung nach biblischen Grundsätzen“, worunter also nicht einfach bürgerlich-moralische Maßstäbe oder gar preußische Sekundärtugenden zu verstehen sind. Rochat hat es so formuliert: „Jeder, der aus Gott geboren ist, soll auch mit seinen Brüdern zusammen nach den Vorschriften des Herrn wandeln.“¹⁵ Grafe begründet und verteidigt diese Haltung, indem er einräumt:

„Wir wissen sehr wohl, dass wir niemandem ins Herz sehen können, aber wir können die Werke sehen, und wie von den falschen Lehrern, so heißt es von allen Menschen: ‚An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen‘. Wir fordern die Gläubigen zur Selbstprüfung auf, zur Erforschung ihres Herzens und Sinnes, und berufen uns auf das Vorbild der apostolischen Zeit, wenn wir von ihnen ein persönliches, freies und wohlbewusstes Bekenntnis ihres Glaubens an den Herrn Jesus verlangen.“¹⁶

Im § 4 des „Statuts“ für die Ortsgemeinde von 1877 taucht dann aber ein weiteres Kriterium auf, das sich auf die Einheit und die Lehre bezieht. Dort heißt es:

„Die Gemeinde verlangt von jedem, der Mitglied werden will, dass er mit den neun Lehrpunkten des großen evangelischen Bundes aller Länder sich von Herzen einverstanden erkläre.“¹⁷

Damit wird das inhaltliche Einverständnis zur theologischen Basis der weltweiten Evangelischen Allianz von 1846 gefordert, die im Wesentlichen die Bekenntnisaussagen der Reformation widerspiegeln. In der ersten Fassung des FeG-Bundes aus dem Jahr 1922 heißt es in Artikel 4, dass

„eine christliche Gemeinde nur aus solchen freiwilligen Mitgliedern bestehen soll, die sich im lebendigen Glauben zu Jesus Christus, dem Sohne Gottes und Herrn der Gemeinde, bekennen und dieses Bekenntnis durch ihren Wandel bestätigen.“

Damit ist das Aufnahmekriterium des christlichen Wandels geringfügig abgeschwächt worden, indem es nicht mehr um die Entsprechung geht, son-

¹⁴ Hartmut Weyel: *Evangelisch und frei. Geschichte des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland*, GuTh 5.6, Witten 2013, 274.

¹⁵ Rochat: *Bemerkungen*, 144.

¹⁶ Anonyme Schrift (H. H. Grafe?): *Die Vereinigung der Kinder Gottes und ihre Trennung von der Welt*, o.O., o.J., hg. im Selbstverlag des Ausschusses der „freien evangelischen Gemeinden und Gemeinschaften“, 5 ff.

¹⁷ Weyel: *Evangelisch und frei*, 277.

dern „nur“ noch um die Bestätigung im Lebensstil. Dabei wird betont, dass der Bund

„den Grundsatz der Freiheit des allein durch Gottes Wort und seinen in diesem Wort wirksamen Geist gebundenen Gewissens vertritt. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Gemeinden wie auch für die einzelne Persönlichkeit.“¹⁸

Damit ist für beide Seiten die Möglichkeit einer Toleranz eröffnet, die an Gottes Wort und Gottes Geist ihre Begründung und Begrenzung hat.

Es scheint bemerkenswert zu sein, dass sowohl in der Bundesverfassung von 1939 als auch in der Bundes- und Gemeindeordnung von 1947/1949 nichts zu dem für Freie evangelische Gemeinden essentiellen Kriterium der Gemeindeaufnahme gesagt wird außer dem allgemeinen Hinweis auf die „Richtlinien des Neuen Testaments“. Erst die Mustersatzung für die Ortsgemeinde aus dem Jahr 1954 nimmt zur Mitgliedschaft wieder Stellung, jetzt aber dezidiert:

„Mitglied kann nur werden, wer eine klare Bekehrung zu Jesus Christus erlebt hat und durch den Herzensglauben an den gekreuzigten und auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Herrn der Vergebung seiner Sünden gewiss ist und in der Nachfolge Jesu einen Lebenswandel führt, der seinem Bekenntnis nicht widerspricht.“

3.3 Aufnahme und Ausschluss markieren die Grenze der Gemeinde

Jetzt wird zum ersten Mal pointiert von einer „klaren Bekehrung“ als Kriterium der Gemeindeaufnahme gesprochen und damit verbunden von einem „Herzensglauben“ sowie von der Gewissheit der Vergebung. Neu ist auch die Formulierung, dass der Lebenswandel dem Bekenntnis *nicht widersprechen* darf, was eine Abmilderung gegenüber der früheren Formel bedeutet. Im unmittelbaren Zusammenhang damit wird erstmalig die „Gemeindezucht“ genannt: „Nach der Anweisung des Neuen Testaments wird an unordentlich wandelnden Mitgliedern Gemeindezucht geübt, deren letztes Mittel der Ausschluss aus der Gemeinde ist.“¹⁹ Welche Kriterien für einen unordentlichen Wandel gelten, wird nicht gesagt.

In der Mustersatzung für die Ortsgemeinde von 1972 heißt es in 3.1: „Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitglieds sichtbar werden.“ Damit ist eine erneute Abschwächung erfolgt, womit nur noch eine Erwartung ausgesprochen wird (so auch in der „Gemeindeordnung“ von 2011). Bezüglich der Gemeindezucht wird 1972 wie auch 2011 bemerkenswerterweise die ganze Gemeinde in Anspruch genommen:

„3.2 Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zuzuhelfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht. Gelingt das nicht, muss der Ausschluss aus der Gemeinde erfolgen.“

¹⁸ Ebd., 283.

¹⁹ Ebd., 308.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, durch Überweisung in eine andere Gemeinde oder durch Streichung, wenn das Mitglied trotz der wiederholten Ermahnung seit längerer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt.²⁰

Aus der intendierten Kongruenz zwischen der *ecclesia invisibilis* und der *ecclesia visibilis*, der unsichtbaren und sichtbaren Kirche, ergeben sich für die Freien evangelischen Gemeinden, wie gezeigt, die Kriterien sowohl für die Aufnahme in die Ortsgemeinde wie auch für den Ausschluss aus ihr, wobei die Kriterien der Gemeindezucht die Negativfolie der Aufnahmekriterien sind. Sie sind die beiden Seiten ein und derselben Medaille. Beide markieren die Grenze der Gemeinde, sowohl hinsichtlich der Inklusion wie auch der Exklusion.

„Diese Grenze hat eine definite Schärfe, denn am – gesprochenen und gelebten – Bekenntnis zu Jesus Christus als Heiland und Herr vollzieht sich die Unterscheidung zwischen denen, die sich um das Bekenntnis sammeln, und denen, die das nicht tun.“²¹

Aufnahme wie Ausschluss werden also am Bekenntnis des Glaubens und dem Lebensstil des Christen festgemacht. Dabei geht es nicht nur um das Faktum des Glaubensereignisses (*fides qua creditur*), sondern auch um inhaltliche Fakten des Glaubens (*fides quae creditur*) sowie um die Einheit von Wort und Tat bzw. Lehre und Leben, wobei Lehرداریenzen nur selten zur Aufnahmeverweigerung oder zum Ausschluss führen, eher zum Austritt, z. B. wegen unterschiedlicher Taufpraxis.

3.4 Programmatik und Problematik evangelischer Gemeindezucht

Bussemers Standardwerk formuliert nun erstmalig die Programmatik und Problematik der Gemeindezucht in Freien evangelischen Gemeinden:

Das Wort „Gemeindezucht“ sei zwar „nicht dem biblischen Sprachgebrauch entnommen“, wohl aber sei das, „was damit bezeichnet wird, dem Geiste Jesu und der Praxis der apostolischen Gemeinden entsprechend.“ Eine Gemeinde im Sinne Jesu und der Apostel müsse die Sache „Gemeindezucht“ kennen. Aber so wichtig dieses Gebiet von seiner theoretischen Grundlage her sei, so schwierig sei auch in seiner praktischen Umsetzung:

„Keines erfordert mehr Geist und Kraft, mehr geistgemäße Persönlichkeiten; keines muss unter sorgfältiger Beachtung der Verhältnisse und Persönlichkeiten in Angriff genommen werden. Fleischliches Wesen, wie z. B. Ungeduld, persönliche Ab- oder Zuneigung, Mangel an Selbst- und Personenkenntnis, Selbstsucht, Hochmut, Härte finden sich bei solchen Fragen vielfach auch in gläubigen Kreisen.“

„Nur in dem Maße als der Geist Christi Raum hat in der Gemeinde, kann Gemeindezucht geübt werden. Der Zweck der Gemeindezucht ist in fast allen Fällen nicht das Verderben, sondern die Rettung des Schuldigen, freilich durch ernste Mittel. Nur da, wo die ‚Sünde zum Tode‘ begangen ist,

²⁰ Ebd., 311.

²¹ Raedel, Gemeindezucht, 128.

kann bei der Zucht von einem Heilszweck keine Rede mehr sein, wie denn auch 1.Joh. 5,16 in solchen Fällen sogar die Fürbitte untersagt ist.“

Als Mittel der Gemeindezucht gelten:

„Das sanftmütige Zurechthelfen, [das Ermahnen (privat oder öffentlich), das] passive Meiden und sich Absondern von sündigen Gemeindegliedern, [der Ausschluss als das] ernsteste Mittel, [der] eine tief einschneidende und ernste Angelegenheit ist, an die keine Gemeinde ohne tiefe Beugung vor dem Herrn und ernstestes Flehen um seine Leitung herangehen sollte. Erst wenn Einzelne und die ganze Gemeinde alle ihre Möglichkeiten zur Gewinnung des sündhaften Gliedes angewendet und ohne Erfolg erschöpft haben, haben sie ein Recht von dem Herrn, dasselbe für ‚böse‘ zu halten, d. h. für einen unbußfertigen, zur Reue nicht fähigen Sünder, und es dann hinauszutun (1.Kor. 5,13).“²²

Der FeG-Theologe Paul Sprenger (1898–1945) brachte 1929 in einem Aufsatz zum Thema „Evangelium und Gemeinde“ auf den Punkt, was als Ergebnis aus der FeG-Geschichte zusammengefasst werden kann: Bei der Aufnahme in die Gemeinde sei die einzige Frage zu stellen,

„ob der aufzunehmende Mensch ein evangelischer ist, einer, ‚der aus dem Wort gezeugt und mit dem Wort sich nährt‘, und der in Wort und Wandel sich dazu bekennt.“

Ebenso müsse bei einem Ausschluss aus der Gemeinde nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, ob der oder die Betreffende „nicht mehr evangelisch ist, sich vom Evangelium entfernt“ habe.²³

II. Gemeindezucht in der Geschichte der ersten Freien evangelischen Gemeinde

Die Freie evangelische Gemeinde Elberfeld-Barmen brachte 1855 im Selbstverlag die deutsche Ausgabe der schon genannten Schrift von Auguste Rochat heraus mit der Bemerkung, sie sei eine objektive Darlegung „über die Wahrheit und den Wert der Gemeinde Christi“, wie sie der göttliche Heilsplan vorsehe.

1. Gemeindezucht als Aufgabe der ganzen Gemeinde

In dieser Schrift verwies Rochat auf das Recht jeder Gesellschaft,

„diejenigen aus ihrer Mitte zu entfernen, die sie stören, der Schande aussetzen, ihre Gesetze übertreten und einen üblen Einfluss auf die anderen Mitglieder ausüben.“

Er wehrte sich gegen den Ausdruck „Exkommunikation“, weil er „die Ausschließung von der Gemeinde unter einem falschen Gesichtspunkt“ darstellen würde. Der Begriff habe „viel Schaden angerichtet“, weil er das Abendmahl in „die erste Linie“ stelle, die eigentliche Gemeinde „aber erst

²² Bussemer: Gemeinde, 39-42.

²³ Paul Sprenger: Evangelium und Gemeinde; in: Der Gärtner 25-26/1929, 402 f.

in die zweite oder gar dritte Linie“. Richtiger sei es, „wenn man die Entfernung vom Abendmahl nur als einfache Folge des Ausschlusses aus der Gemeinde darstellen“ würde.²⁴

So, wie in 1Joh 4,1 jeder Gläubige ohne Einschränkung ermahnt werde, die Geister zu prüfen, ob sie von Gott sind, so lege Paulus „nicht einem Vorsteher, sondern der ganzen Gemeinde als Gemeinde die Pflicht ans Herz, den Bösen von sich hinaus zu tun.“ (1Kor 5) „Nicht dem einzelnen Hirten, sondern der ganzen Gemeinde steht das Urteil zu“ (Mt 18,15-17), auch deswegen, um den „Missbrauch in den Händen eines Einzelnen“ zu vermeiden (vgl. Papsttum). Die Gemeinde entscheide über Aufnahme und Ausschluss, wobei der Hirte der Gemeinde nur zur ausübenden Gewalt bestellt sei, aber eine Wechselbeziehung zwischen beiden bestehen müsse, die „durch das Leben des Geistes auf beiden Seiten bedingt“ sei. Wo dieses „abnimmt oder gar er stirbt, da sieht man die Gemeinde bald unter die Herrschaft ihrer Pastoren, bald in eine heillose Anarchie verfallen.“²⁵

Aus diesen Sätzen lässt sich unschwer erkennen, dass Rochats Ansichten von Gemeindezucht von denen der traditionellen reformierten unterscheidet, insofern er hier zeitgemäß, die Gesamtgemeinde als Entscheidungsträgerin sieht, also durchaus republikanische Grundsätze mit einbaut und diese im NT begründet sieht. Die Integrationsaufgabe der Gemeinde und auch ihren Exklusionsbedarf ist somit auch sozial motiviert und sozialgeschichtlich herzuleiten.

Jedes Auftreten von Konflikten und Sünden solle für die ganze Gemeinde ein Anlass zur Demütigung und Selbstprüfung sein mit der Frage, ob das ein Zeichen des Abnehmens geistlichen Lebens sei. Der mögliche Missbrauch dürfe nicht dazu führen den rechtmäßigen Gebrauch aufzugeben.

„Eine Gemeinde, die nach dem Wort der Schrift über jede Ausschließung Leid trägt, wird nicht so leicht in Gefahr kommen, diese Maßregel leichtsinnig oder in persönlicher Gereiztheit zu ergreifen.“²⁶

Gegen den Vorwurf, dem Menschen nicht ins Herz sehen zu können, wehrte sich Rochat, dass Gott nicht von uns fordere,

„dass wir die Herzen erforschen, sondern ,wenn jemand sich Bruder nennen lässt und dennoch Unzucht treibt, habgierig ist, Götzen verehrt, ein Lästere, ein Trunkenbold, ein Räuber ist, mit einem solchen sollt ihr nicht einmal essen, sondern den Übeltäter weg aus eurer Mitte schaffen! (1.Kor. 5,11.13). Nach diesen Vorschriften wollen wir handeln, und schließen dem gemäß einen Menschen, der sich Bruder nennt und dabei ohne Zeichen der Buße ungeachtet wiederholter Zurechtweisungen in einer Gewohnheitssünde beharrt, als einen Bösen von uns aus.“

Es gehe einfach um „die Beurteilung offener, erwiesener Tatsachen.“ Alles andere wäre ein angemaßtes, falsches Richten.²⁷ Der Ausschluss solle kein

²⁴ Rochat: Bemerkungen, 130 f.

²⁵ Ebd., 133 ff.

²⁶ Ebd., 137.

²⁷ Ebd., 138 f. u. 142.

Verdammungsurteil sein, sondern vielmehr „ein Mittel der Erneuerung zum Leben“. Er sei „ein (letztes) Gnadenmittel, dessen sich der Herr nicht selten zur heilsamen Erweckung seiner Kinder bedient.“²⁸

„[Bei allem] vergessen wir nicht, dass wir es nur der freien Gnade Gottes zu danken haben, dass wir wissen, was lebendiges Christentum ist, und durch den heiligen Geist den Glauben der Erlösten Gottes empfangen haben. Es kommt uns nicht im Entferntesten in den Sinn, nur ausgezeichnete Christen in unseren Gemeinden haben zu wollen. [Vielmehr gleiche die Gemeinde] einem Krankenhaus, in dem die, welche der Herr vom geistlichen Tod erweckt hat, gepflegt werden, aber zur völligen Genesung und Gesundung erst dann gelangen werden, wenn sie mit dem Leib der Sünde die letzten Überreste ihres innewohnenden Verderbens ablegen dürfen.“²⁹

Weil bei der Abendmahlsfeier jeder sich selbst prüfen solle, sei

„die Abendmahlsfeier nicht der geeignete Zeitpunkt zur Beurteilung und Prüfung der Anderen. Darum üben wir die uns anbefohlene Zucht auch nicht am Abendmahlstisch aus.“

Das geschehe in eigens dazu berufenen vorherigen Versammlungen der Gemeinde.

Den immer wieder vorgebrachten angeblichen Vorbehalt des Gleichnisses vom Unkraut unter dem Weizen gegenüber der Gemeindegerechtigkeit wehrte Rochat als irrigere Exegese ab und wies darauf hin, dass „das Recht der Ausschließung des offenbar Bösen“ in der Geschichte der Kirche nie bezweifelt wurde und alle reformatorischen Bekenntnisse und Kirchenordnungen die Einsetzung und Praxis der Zucht betonten.³⁰ Die Gemeindeverfassung von 1854 formulierte nach diesen Vorgaben in Artikel 19:

„Die Zucht in der Gemeinde, welche die Sache aller Mitglieder, besonders aber die Aufgabe der Ältesten ist, hat drei Grade:

1. Sündigt ein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen.
2. Hört er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, auf dass alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund.
3. Hört er die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner.“ (Matth. 18,15-17)³¹

So als wolle man sich in diesen schwierigen Angelegenheiten selbst trösten und ermutigen, schrieb man ins Glaubensbekenntnis: „Und wiewohl der Kampf zwischen dem Geist und dem Fleisch in uns fortbesteht bis ans Ende, so verzagen wir doch nicht.“³²

²⁸ Ebd. 140.

²⁹ Ebd., 143-145.

³⁰ Ebd., 148 f.

³¹ Weyel: Evangelisch und frei, 273.

³² Glaubensbekenntnis von 1854, Art. 9, in: Weyel: Evangelisch und frei, 270.

2. Gemeindezucht in der 30-jährigen Anfangsgeschichte der Freien evangelischen Gemeinde Elberfeld-Barmen

Nach diesem Einblick in die theologischen Motive zur Gemeindezucht für die Freien evangelischen Gemeinden, soll nun einen Einblick in die Praxis gewährt werden. Hierbei zeigt sich, wie sozialetische Fragen der Zeit und deren Beantwortung für die Gemeinden von Relevanz waren.

Eine Art Vorstufe der Gemeindezucht der FeG Elberfeld-Barmen bestand in der Verweigerung oder Verschiebung der Aufnahme (entweder als Abendmahlsgast oder als Gemeindemitglied). Die Gemeindezucht selbst wurde in drei Stufen vollzogen: Ermahnungen, Ausschluss vom Abendmahl, Ausschluss von der Gemeindemitgliedschaft. Zum ersten Ausschluss kam es zwei Jahre nach der Gemeindegründung im Dezember 1856.

Richard Hoenen, der Verfasser einer ersten Gesamtdarstellung der Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland, kam nach Sichtung des Protokollbuchs der „Brüder-Mitglieder-Versammlung“ der FeG Elberfeld-Barmen, die über Gemeindezuchtmaßnahmen entschied, zu dem Urteil: „Wir müssen der Gemeinde das Zeugnis geben, dass sie in der Ausübung der Zucht sehr vorsichtig verfuhr und nie in einem Übereifer handelte.“³³ Tatsächlich ist immer wieder von „reiflicher Erwägung aller Umstände“, von „betrübender Lage“, von „tiefem Schmerz“ die Rede.

Im Jahr 1869 fand eine Auseinandersetzung darüber statt, dass bei der Frage einer Aufnahme (was entsprechend auch für den Ausschluss gilt) „zu sehr das persönliche, subjektive Urteil des Einzelnen maßgebend gewesen sei.“ Grafe verwahrt sich dagegen, dass

„man, anstatt des abgelegten Bekenntnisses und des zu Tage tretenden Lebenswandels, persönliche Eindrücke und ein rein persönliches Urteil maßgebend macht.“³⁴

Damit war sicherlich eine der schwierigen Fragen angesprochen, die sich generell bei der Gemeindezucht stellen. Neviandt spricht davon,

„dass die rechte Bewahrung und der wirksame Schutz einer auf das Wort Gottes gegründeten Gemeinde vor allem in der unsichtbaren Mauer liegt, die der heilige Geist um eine Gemeinde ziehen muss.“³⁵

3. Beispiele für Gemeindezucht aus dem Protokollbuch der Brüder-Mitgliederversammlung (1854–1884)

3.1 Zurückstellungen bzw. Verweigerung der Aufnahme

Gründe, die für die Zurückstellung genannt werden, beziehen sich auf die Eindeutigkeit des Bekenntnisses, wobei die Gesinnung auch in der Lebensführung bzw. dem Sozialverhalten geprüft wird.

³³ Richard Hoenen: Die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland, Tübingen 1930, 50.

³⁴ Protokoll der Sitzung am 30.04.1869.

³⁵ Dietrich: Ein Act des Gewissens, 276.

Einige Beispiele:

- 1868: Die Aufnahme zweier junger Frauen wird zurückgestellt, weil sie „noch sehr jung und unbewährt sind“ (30.10.1868).
- 1868: Eine Aufnahme wird zurückgestellt, „da in dem Bekenntnis und anderen Äußerungen des angemeldeten P. W. F. nicht alles hinreichend klar liegt“ (27.11.1868).
- 1870: Eine „Jungfrau A. K.“, die bisher nicht getauft war, wird erst aufgenommen, nachdem sie „im Namen der Gemeinde getauft worden ist“ (04.06.1870).
- 1870: „Vor längerer Zeit hat sich W. K. gemeldet, um Mitglied der Gemeinde zu werden. K., seit 10 Jahren bekehrt, lebt seit 23 Jahren getrennt, aber nicht rechtlich geschieden von seiner Frau. Sind auch die Umstände, unter denen dieses Verhältnis besteht, für K. mildernde Umstände, so glaubte doch Gemeinde, vor Annahme der Anmeldung den Verhältnissen näher treten zu müssen. Hieraus ging hervor, dass in voriger Sitzung die Gemeinde beschloss, K. zu Wiedervereinigungsversuchen aufzufordern. Diese Versuche haben keinen Erfolg gehabt. K. hat erklärt, jenen Versuch nicht machen zu können, und so beschloss die Gemeinde heute mit überwiegender Mehrheit, die Anmeldung von K. nicht eher annehmen zu können, bis K. jenen Versuch gemacht habe“ (04.06.1870).
- 1876: „Die angemeldete P. K. konnte heute noch nicht aufgenommen werden, da sie noch nicht getauft ist“ (25.08.1876).
- 1876: „Die Gemeinde fand nicht Freudigkeit, die Aufnahme des S. zu tätigen, weil sein Bekenntnis nicht genügt. Er wird der Fürbitte empfohlen und die Gemeinde hofft, dass dem S. die nötige Klarheit gegeben werde“ (29.09.1876).
- Einer Frau wurde die Aufnahme als Gemeindemitglied verweigert, „weil sie bei ihren Nachbarn im Geruch der Schwatzsucht und Vernachlässigung des Hauswesens steht.“
- Einer anderen Frau wird die Aufnahme wegen „ihres Richtgeistes“ verweigert.
- Einem Mann wird die Aufnahme verweigert wegen „Faulheit, das eigene Brot zu verdienen“.

3.2 Gemeindezucht wegen ethisch-moralischer Verfehlungen auf dem Hintergrund des bürgerlich-sozialen Milieus des 19. Jahrhunderts

Mit dem Einbruch der Moderne veränderten sich die soziale Lebenswelt und damit deren ethischen Herausforderung. Insofern der Religion ein soziales Integrations-, Orientierungs- und Emanzipationsbedürfnis entgegenkommt, wurde eine Umorientierung der Menschen nicht allein auf sozialem, ökonomischen und politischen Gebiet abverlangt, sondern es fand auch eine Neuorientierung in Bezug auf den Glauben und den mit ihm zusammenhängenden sinnstiftenden sozialen Instanzen. Die Moderne löste alte Formen ab und suchte nach neuen, auch was die soziale Disziplinierung bzw. Kontrolle angeht.

Kirche als moralische Instanz war in Frage gestellt, sowohl was ihre Lehre anbetraf, als auch ihr Vermögen, sozial zu integrieren. Der Meinungs- und Wertepluralismus sorgte für eine geistige Desorientierung. Die Urbanisierung und die Migration verlangten nach einer Inklusion und Integration, eben auch nach sozialer Kontrolle, nach Verbindlichkeit des Lebens. Eine den Verhältnissen angepasste Plausibilitätsstruktur musste gefunden werden; denn der Mensch war auf der Suche nach Sinn, bei aller Veränderung nach dem Unwandelbaren im Wandelbaren.

Wie aber sah diese soziale Kontrolle konkret aus und welche Verbindlichkeit bot sie? Einige Beispiele aus dem Protokollbuch der FeG-Elberfeld/Barmen können dies veranschaulichen:

- 1855:
 „Es soll dem W.P., der zweimal das Abendmahl in unserer Gemeinde mitgenossen hat, eröffnet werden, dass seine fernere Teilnahme am Abendmahl so lange unterbleiben müsse, als das in seiner Familie, namentlich zwischen ihm und seiner Frau bestehende anstößige Verhältnis fortbesteht, und die Brüder Grund haben, die Lauterkeit seiner christlichen Gesinnung zu beanstanden“ (29.06.1855).
- 1862: Wegen eines Zerwürfnisses unter Abendmahlsgästen werden diese gebeten, so lange nicht am Abendmahl teilzunehmen, bis die Unstimmigkeiten bereinigt sind.
- 1863: Nach mehrfacher Ermahnung und angeblicher Reue Ausschluss wegen öffentlichen Anstoßes durch unordentlichen Wandel.
- 1866: Ausschluss mehrerer männlichen Personen wegen anstößigen Lebenswandels.
- 1867: Mehrere Ermahnungen und Anträge auf Ausschluss wegen unordentlichen Lebenswandels und Verlassens der Familie.
- 1868:
 „Unter reiflicher Erwägung aller Umstände sah Gemeinde sich mit vielem Bedauern genötigt, mit großer Majorität den Ausschluss der J. B. zu beschließen, welche anhaltend durch Unlauterkeit Ärgernis gegeben hat.“
 Weiterer Ausschluss einer Frau „wegen anstößigen Wandels (Fluchens u. Lästerns)“ (26.06.1868).
- 1868: „Gemeinde sah sich in der schmerzlichen Lage, den Br. F. H. wegen anstößigen Lebenswandels auszuschließen“ (30.10.1868).
- 1869: „Gemeinde sah sich in der betrübenden Lage, die bisherige Abendmahlsgenossin, Ehefrau V., wegen anstößigen Wandels (ehelicher Unfrieden) auszuschließen, nachdem ihr wiederholt Vorstellungen gemacht worden sind“ (30.01.1869).
- 1870: Ausschluss eines Mannes wegen Trunksucht.
- 1870: „Gemeinde war in der betrübenden Lage, den Abendmahlsgast C. H. wegen andauernder Trunksucht auszuschließen.“ (25.03.1870).
- 1871: Wiederholte Ermahnungen einer jungen Frau wegen „eines Verhältnisses zu einem ungläubigen jungen Mann“, mit dem sie die Ehe eingehen will, „dass die Gemeinde eine solche Verbindung als dem Geiste

der Schrift zuwider“ erachtet und deshalb als Unrecht ansieht sowie bedauern würde, „wenn ihre Verbindung die Folge hätte, dass eine Entfremdung vom Herrn und von der Gemeinde einträte.“ (28.04.1871).

- 1871:
„Die bisherige Abendmahlsgenossin L. F. hat seit längerer Zeit durch ihr Zusammenwohnen und Zusammensein und Zusammenleben mit ihrem Oheim [Onkel] großen Anstoß gegeben. Da sie den vielfachen Ermahnungen kein Gehör gegeben hat, so müssen es die Brüder als ihre Pflicht erkennen, sie wegen ärgerlichen Lebenswandels auszuschließen“ (25.08.1871).
- 1872: Ein erst vor Monaten aufgenommenes Dienstmädchen wird wegen „anstößigen Lebenswandels (gegebenen Ärgernisses)“ ausgeschlossen (30.08.1872).
- 1873: Ausschluss von der Abendmahlsgemeinschaft wegen „andauernden anstößigen Wandels nach öfteren vergeblichen Ermahnungen.“ (25.04.1873).
- 1874: Ein Abendmahlsgenosse hat sich „fleischliche Sünden zuschulden kommen lassen“ und wird nach Überprüfung des Tatbestandes ausgeschlossen.
- 1875:
„Die jüngst wiederverheiratete frühere Witwe L. ist in ausgesprochen weltförmigen Wandel gefallen (u. a. Ehe mit einem Ungläubigen, und wiederholt ohne Erfolg ermahnt worden). Die Gemeinde sah sich zu ihrem Bedauern genötigt, ihren Ausschluss zu beschließen“ (19.03.1875).
- 1876: Ausschluss des Bruders F., „nachdem er wiederholt ermahnt worden war, wegen anstößigen Lebenswandels.“
- 1878:
„Das bisherige Mitglied J. Sch. musste wegen anstößigen unevangelischen Verhaltens gegen Gemeindemitglieder ermahnt werden, bewies hierbei aber keinerlei Selbsterkenntnis und Beugung, erklärte vielmehr, mit der Gemeinde nichts mehr zu tun haben zu wollen, so dass die Gemeinde den Sch. als ausgeschieden betrachtet“ (26.04.1878).
- 1878:
„Die Gemeinde hatte den tiefen Schmerz zu erfahren, dass zwei ihrer Mitglieder, M. u. W. seit Jahr und Tag in geheimem Ehebruch gelebt haben; beide sind am 28. Sept., an dem Tag, wo jene Schande offenbar wurde, nach Amerika entflohen. Hiernach erkennt die Gemeinde jene beiden nicht mehr als Mitglieder an“ (25.10.1878).
- 1883: Ausschluss wegen Tanzens und ein weiterer Ausschluss wegen Ehebruchs.

Das, was damals als ethisch anstößig galt, entspricht in vielen Fällen nicht mehr unseren Normen. Die haben sich gewandelt. Doch muss jede Zeit selber Fragen, welches Verhalten den Menschen loslöst von seiner Bindung an Gott und seine Gemeinde und an welchen Stellen man dem Menschen seelsorglich nachgehen muss. Auffällig ist jedoch, dass die Gemeinde offenbar Acht hatte auf die soziale, insbesondere eheliche Bindung ihrer Mitglieder.

3.3 Gemeindezucht wegen Irrlehre und Ketzerei

3.3.1 Abwehr von Anhängern Collenbuschs (seit 1855)

Samuel Collenbusch (1724–1803) bestritt als biblizistisch-spekulativer Pietist, beeinflusst von den schwäbischen Pietisten Johann Albrecht Bengel (1687–1792) und Friedrich Christoph Oetinger (1702–1782) sowie der Aufklärung, sowohl die Prädestinationslehre als auch die kirchliche Lehre vom Zorn Gottes und vom stellvertretenden Strafleiden Christi. Nach seiner Ansicht geschieht das Leiden Christi nicht stellvertretend, sondern ist nur ein gehorsames Prüfungs- und Bewährungsleiden, durch das Christus die Erlösung, die Gnade der Vergebung und die Gabe des Heiligen Geistes erworben hat. Die Vollkommenheit wird durch Gehorsam und Treue in der Heiligung in sieben Stufen durch sieben Überwindungen erlangt. Hierzu H. Neviandt:

„Als ziemlich in der ersten Zeit des Bestehens der Gemeinde eine Anzahl von Freunden der Kollenbuschischen Richtung der Gemeinde sich näherten und es bei näherer Besprechung sich ergab, dass dieselben in ihren Auffassungen von dem natürlichen Verderben des gefallen Menschen und von der Erlösung durch Christum in bedenklicher Weise von der heiligen Schrift abwichen, sorgte Grafe im Verein mit dem damaligen provisorischen Vorstand dafür, dass der Einfluss dieser Elemente auf die Gemeinde abgeschnitten wurde und nahm unter anderem einem dieser Freunde bei Gelegenheit von schriftwidrigen Auslassungen einfach das Wort in der Versammlung.“³⁶

Ein Beispiel:

- Am 30.11.1860 erklärt F. E. (Collenbuschianer) nach mehreren Vorgesprächen „wegen abweichender Lehre“ seinen Austritt.

3.3.2 Zahlreiche Austritte oder Streichungen wegen „darbystischer“ Ansichten (seit 1860)

Beispiele:

- 1870: Mehrere Austritte wegen Anschlusses an die Darbystische Versammlung.
- „Br. H. ist als aus der Gemeinde ausgetreten zu betrachten, nachdem er zu den Darbysten übergegangen ist“ (26.05.1876).
- „Br. A. Sch. ist zur Gemeinschaft der Darbysten übergegangen und hat sich dadurch selbst von der Gemeinde ausgeschlossen“ (27.02.1880).

3.3.3 Abwehr und Widerspruch gegen die Heiligungslehre von Robert Pearsall Smith (seit 1875)³⁷

- 1878: Zwei Gemeindegliedern (L. und K.) muss gesagt werden, dass die Gemeinde sie nicht für genügend begabt hält „lehrend hinauszugehen“ und „es nicht wünsche und billige, dass sie eine lehrende Tätigkeit

³⁶ *Dietrich*: Ein Act des Gewissens, 229 f.

³⁷ Zu der Auseinandersetzung der Freien evangelischen Gemeinden mit den sogenannten „Schwärmerischen Bewegungen“ siehe auch A. Jung: Vom Kampf der Väter, GuTh, Bd. 5.1, Witten 1995.

fortsetzen“. (27.12.1878) Weil beide damit nicht einverstanden waren, traten sie aus der Gemeinde aus, was die Gemeinde mit Bedauern annahm. (30.05.1879)

3.3.4 Probleme wegen Schwärmerei infolge von einseitigen Heilungserfahrungen (1884)

Gegen Peter Samanns und die so genannte „Merscheider Schwärmerei“ (Merscheid ist heute Stadtteil von Solingen) wandte sich Neviandt in einem Vortrag auf der Bundeskonferenz 1884 gegen die Einseitigkeit und Überbetonung bestimmter christlicher Wahrheiten, wie z. B.: Wer nur Glauben genug habe, werde nicht krank bzw. wieder gesund. Er betonte „die Wichtigkeit der gesunden Lehre für das christliche Leben“.

3.3.5 Abmahnungen und Ausschlüsse wegen der Tätigkeit für Fredrik Franson (1890)

Die Gemeinde im Wuppertal bzw. H. Neviandt sprach sich dezidiert gegen die einseitige Lehre Fransons aus. Speziell werden seine Evangelisationsmethoden und der Heilungsdienst in Frage gestellt. Die Mitwirkung von Frauen bei den Versammlungen Fransons sah man als Indiz sowohl einer falschen Lehre als auch der Verkündigungspraxis.

Nach Ermahnungen wurde eine Frau aus der FeG ausgeschlossen, die Versammlungen vor gemischtem Publikum hielt (28.03.1890). Außerdem wurden zwei Männer ausgeschlossen, die gegen den Rat der Gemeinde als Neubekehrte Lehrtätigkeiten im Sinne Fransons ausübten (30.05.1890). Ein Ehepaar, das sich zu der Bewegung Fransons hingezogen fühlte und deswegen ausgeschlossen wurde, fand wieder Aufnahme, nachdem es zur „Einsicht“ gekommen war und seine „Verfehlungen“ bekannte (28.09.1898).

3.3.6 Ausschluss wegen Unterstützung von Versammlungen der Idel'schen Bewegung (1898)

Carl Idel, ein dynamischer Erweckungs- und Bekehrungsprediger, der zeitweilig mit Franson tätig war, vertrat die Lehre von der Heiligung, die zu einem „sündenreinen Wandel“ führen könne („das volle Heil in Christo“):

„Wir können hienieden schon ein sündenreines, heiliges Leben in der Wiedergeburt durch den Glauben führen, das hab ich an meinem Herzen gar herrlich erfahren.“

Neviandt antwortete darauf mit einem Schriftchen: „Das größte Übel in der Welt und seine Heilung“. Idel hatte geglaubt, eine neue „Geisteskirche“ aus allen Denominationen bilden zu können (1897). Friedrich Koch (1847–1919) antwortete bereits 1896 mit einem Vortrag über „Die gesunde biblische Lehre von der Heiligung“. Bussemer: Idel vertrat die „Lehre von der christlichen Vollkommenheit, die er zur völligen Sündlosigkeit gesteigert hatte.“³⁸ An dieser Stelle kann nicht darauf eingegangen werden, ob hier Idel richtig

³⁸ Jung: Vom Kampf der Väter, 148 ff.

verstanden wurde, doch zeigt sich auch hier, dass es in den Freien evangelischen Gemeinden deutliche Abgrenzungen zu denen gab, deren Lehren und religiöse Praxis man als „unbiblisch“ einstufte. Hierbei genügte offenbar schon eine gewisse Sympathie gegenüber solchen Bewegungen, um gegenüber Gemeindemitgliedern die Gemeindezucht anzuwenden. Gerade in der Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts und einer „Fin-de-siècle-Stimmung“ galt es die eigene theologische Position schärfer zu markieren. Dies gilt auch, wie das nächste Beispiel zeigt, gegenüber solchen Auffassungen, die wir heute eher als marginal einstufen würden, insofern sich alternative Gemeinschaften mit einem alternativen Identifikationsangebot etablierten und die eigene Überzeugung in Frage stellte.

3.3.7 Ausschluss wegen Verbreitung von Schriften über die Vernichtungslehre

Scharf trat man gegen die so genannte „Vernichtungslehre“ (Annihilationismus) auf, die lehrt, dass der endgültige Zustand der Gottlosen nicht das ewige gequälte Sein in der Hölle, sondern die vollständige Vernichtung (*annihilatio*) sei. Ungläubige Menschen würden nur eine Zeitlang gerichtet und danach vernichtet. Die Lehre steht im Gegensatz zur traditionellen Auffassung, wonach die Gottlosen auf ewig gequält werden, und im Gegensatz zur Allversöhnung, wonach alle gerettet werden. Die Lehre wird von Adventisten und Zeugen Jehovas vertreten, fand aber auch zunehmend Eingang bei einigen später so genannten Evangelikalen.

In den Jahren 1903 und 1906 werden in der FeG jeweils eine Frau und ein Mann ausgeschlossen, weil sie der sogenannten Vernichtungslehre anhängen.

3.3.8 Auseinandersetzungen und Austritte wegen der Tauffrage (seit 1859)

Eine Eintragung zur Gemeindezucht bezogen auf die Tauffrage:

- 1859: Austritt von zwei Personen weil sie die Stellung der Gemeinde zur Taufe als dem Wort Gottes zuwiderlaufend finden.

Immer wieder kam es auch Auseinandersetzungen mit solchen, die die Glaubenstaufe im Erwachsenenalter als verbindlich für die Zugehörigkeit zur Gemeinde vorschreiben wollten und die mit dieser Ansicht Baptisten nahe standen. Die FeGs wollten dagegen jedem den Weg in die Gemeinde offen lassen, die ihre Kindertaufe, sozusagen nach ihrer Bekehrung rückwirkend, als Taufe anerkennen wollten. In der Wuppertaler Gemeinde ging man zeitweilig sogar so weit, dass man Gemeindeglieder, die bereits als Kind getauft worden waren, im Erwachsenenalter nicht „noch einmal“ taufen wollte. Dies wurde damals – und heute – in den meisten FeGs anders gesehen. Zu dieser Zeit hielt man jedenfalls daran fest, die Kindertaufe als vollgültige Taufe anzusehen. Entsprechend vermerkt das Protokollbuch den Austritt von zwei Personen, weil sie diese Stellung der Gemeinde zur Taufe als dem Wort Gottes zuwiderlaufend fanden (29.07.1859). Am 30.11.1860 trat nach Vor-

gesprächen ein Schneider mit Namen A. P. (exklusiver Baptist) „wegen abweichender Lehre“ aus. Eine dramatische Austrittswelle wegen Verbots der „Wiedertaufe“ und der Beibehaltung von Kindertaufen erfolgte 1902, nachdem Neviandt verstorben war.

In diesen Fällen ging es um die Eindeutigkeit der Lehre, während es in dem ersten Bereich um die Eindeutigkeit des Lebens und des Verhaltens ging. Die Identität und auch die Glaubwürdigkeit von Gemeinde hing ja die FeG von beidem ab. In dem dritten Bereich der Gemeindezucht ging es um das Verhältnis der Gemeinde selbst, um die Zugehörigkeit.

3.3.9 Gemeindezucht wegen Glaubensverlust, Lauheit, Zurückbleiben, Verlassen der Gemeinde und Scheinfrömmigkeit

Im Protokollbuch der Freien evangelischen Gemeinde im Wuppertal werden auch folgende Gründe für einen Ausschluss genannt:

- 1865: Mehrmalige Ermahnungen wegen lässigen Besuchs der Gemeindeversammlungen.
- 1868: Wegen ergebnisloser Ermahnung auf Grund längerer Nichtteilnahme am Abendmahl werden die entsprechenden Personen als ausgetreten betrachtet.
- 1878:
„Das bisherige Mitglied F. hat durch ihren Wandel sowie durch ihre ausgesprochene Gleichgültigkeit gegen die Gemeinde vielfach Anlass zur Klage gegeben; wiederholte Ermahnungen haben nichts gefruchtet, so dass die Gemeinde sich genötigt sieht, Frau F. auszuschließen“ (27.07.1878).

In allen Fällen erfolgte der Gemeindeausschluss nach langem seelsorglichen Nachgehen, war nicht einmal der letzte Schritt oder etwa bloßes Mittel zur Abschreckung, sondern wurde als ein Heilmittel gesehen, um letztlich das Gemeindeglied wieder für Christus zu gewinnen und in die Gemeinde zu integrieren. Dies gilt auch für den nächsten Bereich.

3.3.10 Gemeindezucht bei ökonomischem, sozialem und politischem Fehlverhalten

Gemeindezucht und soziale Kontrolle fallen besonders in den Fällen zusammen, bei denen ein bestimmtes soziales Verhalten in der Öffentlichkeit für die Gemeinde als untragbar erscheint. Folgende Beispiele sind bezeichnend:

- 1867: Ermahnungen wegen fehlender Sonntagsheiligung, Arbeiten am Sonntag und Schuldenmachens.
- 1868: Eine Frau wird wegen „verschiedener Anstöße in Handel und Wandel“ nicht aufgenommen.
- 1874: Ein Gemeindeglied, gegen das verschiedene Anklagen laufen und welches „durch die Art seiner Geschäftsführung öffentlichen Anstoß und Ärgernis gegeben und den Namen des Herrn verunehrt hat“, wird aus der Gemeinde ausgeschlossen (04.03.1873).
- 1878:
„Br. P. soll im Namen der Gemeinde getadelt werden, weil er ein Mitglied der Gemeinde, ohne vorher mit dem Vorstand gesprochen zu haben, ge-

richtlich belangt hat, und weil er trotz aller Ermahnung sonntags seinen Verkaufsladen offen hält.“ (29.11.1878)

Daraufhin erklärten er und seine Frau den Austritt, der mit Bedauern angenommen wurde (27.12.1878).

– 1879:

„Nach einer nochmaligen Unterredung mit Br. S., welche einen traurigen Eindruck hinterließ, beschloss die Gemeinde, da derselbe keine Beugung über seine richtende Stellung zu Br. Neviandt und der Gemeinde bezeugte, denselben sowie seine Frau, welche von den Gemeindeversammlungen seit Jahren fern geblieben ist, mitzuteilen, dass ihre Stellung zur Gemeinde als aufgelöst zu betrachten ist.“ (27.12.1879)

Neben Gemeindeausschlüssen gab es auch Austritte von Gemeindegliedern, die ihr Sozialverhalten nicht von der Gemeinde reglementiert wissen wollten:

– Zur schriftlichen Austrittserklärung von drei Personen heißt es:

„Die Brüder nehmen diese Erklärung mit dem herzlichen Bedauern entgegen, dass die bei den Ausgetretenen notwendig gewordene Vermahnung von seiten der Gemeinde in einem solchen ungebeugten Geist aufgenommen worden ist, wie der Inhalt des vorliegenden Briefes es aufs Neue zu erkennen gibt“ (29.06.1855).

– 1877:

„Br. H., der wegen verschiedener Leichtfertigkeiten zur Rede gestellt worden ist, hat sich zwar darunter gebeugt, scheint aber noch wenig Gewähr für Änderung zu bieten, so dass die Gemeinde seinen angebotenen Austritt anzunehmen für richtig fand“ (26.01.1877).

– 1879: Es kommt zu Ermahnungen gegen einen Bruder S., der die Gemeinde verstimmt hat

„wegen Lästerungen gegen die Gemeinde und namentlich gegen den Ältesten Br. Neviandt, nachdem er schon vorlängst erklärt hatte, keinen Beitrag mehr zu zahlen. [Trotz Ermahnungen] ist er in seiner oppositionellen Stellung verblieben“, [hat seinen Austritt erklärt und dann wieder zurückgenommen.] Weil die Gemeinde ein solches Verhältnis nicht dulden kann, beschloss sie, den Br. Sch. zur Verantwortung vor die nächste Gemeindeversammlung zu laden und ihn aufzufordern, bis dahin vom Brotbrechen fernzubleiben“ (25.07.1879).

Später erklärte Sch. seinen Austritt.

3.3.11 Sonstige Fälle von Gemeindezucht bzw. Wiederaufnahmen

Die folgenden Fälle lassen sich zwar nicht eindeutig zuordnen, doch handelt es sich auch hierbei um von der Gemeinde erkanntes soziales bzw. moralisches Fehlverhalten.

– 1863: Ausschluss eines Ehepaars, das sich dem Ausschluss durch Austritt zu entziehen gesucht hatte.

– 1868: „Nach allen vorliegenden Zeugnissen beschließt Gemeinde, die früher ausgesprochene Suspendierung des Br. A.K. wieder aufzuheben und ihn wieder als vollberechtigtes Mitglied anzusehen.“ (25.09.1868).

– 1870:

„Es lag ein Brief vor von F. K. aus Newark, worin er dankt für das, was Gemeinde an ihm getan hat, indem sie ihn ausgeschlossen und mitteilt, dass der Herr ihn gedemütigt und getröstet hat.“ (28.01.1870)

- 1877:
 „Der M. K., Mitglied der Gemeinde, welche wider dem Willen der Eltern Sch. mit deren Sohn ein Verhältnis unterhält und davon nicht ablassen will, soll namens der Gemeinde erklärt werden, nachdem sie anderen Ermahnungen nicht gehört hat, dass die Gemeinde ein solches Verhalten unverträglich hält mit dem Bekenntnis zum Herrn“ (26.10.1877).
 „Das Verhältnis der M. K. und Sch. ist in Bahnen gelenkt, mit denen die Gemeinde bis auf Weiteres zufrieden sein kann“ (30.11.1877).
- 1878:
 „Die Gemeinde hat wiederholt betrübende Erfahrungen gemacht an ehelichen Verbindungen zwischen Gläubigen und Ungläubigen, [...] sie macht es ihren Gliedern zur Pflicht, vor ehelichen Verbindungen der Gemeinde von ihrem Vorhaben Kenntnis zu geben, spricht ferner den Wunsch aus, dass da, wo die Kinder nicht getauft werden, solche dem Herrn mit Wissen der Gemeinde dargebracht werden“ (26.04.1878).
- 1878: Einen Bruder, der wegen seiner Ärgernisse „einigermaßen gebeugt“ ist und „der brüderlichen Teilnahme bedürftig“, will man „fürbitend und liebend tragen in der Hoffnung, dass ihm so aufgeholfen werde“ (27.09.1878).

4. Aus dem Fundus von Briefen Grafes, Neviandts bzw. der Gemeinde Elberfeld-Barmen bezüglich Gemeindezucht³⁹

Als weitere Quellen, wie die Gemeindezucht in der ersten Freien evangelischen Gemeinde gehandhabt wurde, bieten sich Briefe ihrer führenden Persönlichkeiten an. Man hat Heinrich Neviandt als den Mann mit dem weiten Herzen gesehen, wenn es um die Weite zu allen Kindern Gottes ging, aber Neviandt war auch, so sein Biograf Richard Schmitz,

„der Mann mit einem engen Gewissen, wenn es galt, die Rechte und Grundsätze der Gemeinde zu wahren. Mit der ihm eigenen Lauterkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der er seine eigene Seele auf den Händen trug, hielt er darauf, dass innerhalb der Gemeinde ohne Ansehen der Person die von Gott gezogene heilige Linie innegehalten wurde.“

Neviandt habe oft gesagt: „Die Reinheit der Gemeinde ist wichtiger als ihr zahlenmäßiger Zuwachs, für den Gott schon sorgen werde, wenn erstere vorhanden sei.“

4.1 Verweigerung der Aufnahme als Abendmahlsgast

Neviandt war gerade, was die Gemeindeaufnahme angeht, eher vorsichtig. Niemand sollte selbst in die Abendmahlsgemeinschaft aufgenommen werden, der offensichtlich gegen Gebote Gottes verstieß. Hierzu zählte für ihn das Geschäftsverhalten eines Mannes, der seine Schulden nicht zurückzahlte.

„Lieber Bruder im Herrn Jesu! Ihre Anmeldung als Abendmahlsgast unserer Gemeinde ist beanstandet worden, weil Sie (es folgen die Einzelheiten) seit

³⁹ *Richard Schmitz*: Heinrich Neviandt. Ein Lebensbild, Witten o.J. (1926/27), 51-57.

langer Zeit verschulden, ohne um deren Abtragung ernstlich bemüht zu sein. Es ist selbstredend, dass dieser Umstand, wenn er sich so verhält, nach Röm. 13,8 und Psalm 37,21 hinreichend ist, Ihre Teilnahme zum Abendmahl in unserer Gemeinde zu verhindern. Der Herr gebe Ihnen den Geist der Selbstprüfung und Demut, dass Sie Ihr Unrecht erkennen und sich darüber vor dem Herrn beugen und dann durch Ihre aufrichtige Buße auch dadurch beweisen, dass Sie Ihre Schulden bezahlen.“

Abendmahlsgemeinschaft war für Neviandt auch ein Kennzeichen sozialer und wirtschaftlicher Integrität.

4.2 Ermahnungen

Zur Gemeindezucht gehörte dabei nicht allein der Ausschluss vom Abendmahl. Dieser war lediglich eine Konsequenz eines kontinuierlich gestörten Verhältnisses zu Gott und seiner Gemeinde. Einem Ausschluss voraus gingen „Ermahnungen“, ein seelsorgliches Nachgehen, das den Betroffenen wieder auf den rechten Weg bringen sollte. Solches geschah z. B. wegen Nichtteilnahme am Gemeindeleben. Einem Vorstandsmitglied des Evangelischen Brüdervereins, das seit langem nicht mehr am Gemeindeleben teilnahm, schrieb Neviandt:

„Schon lange haben wir Sie nicht mehr bei uns gesehen, obwohl Ihr Name noch in der Liste der auswärtigen Abendmahlsgäste steht. Und da wir wünschen, dass alles ordentlich zugehe nach dem Willen des Herrn, so möchten wir gerne wegen Ihrer Stellung zur Gemeinde klar sehen. Ich bin deswegen beauftragt worden, Sie zu fragen, ob Sie sich noch als Abendmahlsgast der Gemeinde ansehen oder nicht. Ich kann es dabei nicht unterlassen, Ihnen zu sagen, dass es mir in der letzten Zeit so vorgekommen ist, als ob Sie überhaupt zu wenig die brüderliche Gemeinschaft gepflegt hätten, während der Herr uns dieselbe in seinem Worte so bestimmt empfiehlt und uns warnt, nicht unsere Versammlungen zu verlassen, sondern uns untereinander zu ermahnen und das um so viel mehr, so viel wir sehen, dass der Herr naht (Hebr. 10,25). Sollte ich darin irren, dann würde es mir leid sein, Sie unberechtigter Weise im Verdacht gehabt zu haben. Aber Sie selbst werden es mit mir anerkennen, wie groß die Gefahren sind für ein Kind Gottes, besonders in unserer Zeit, in die Sorgen und das Wesen der Welt verstrickt zu werden und dadurch Schaden zu leiden an der Seele. Und gerade dagegen hat der Herr uns außer seinem Wort und dem persönlichen Umgang mit ihm die brüderliche Gemeinschaft als ein Mittel der Bewahrung, Stärkung und Zucht gegeben für unser armes, allen Versuchungen ohne seine allmächtige Gnade preisgegebenes Herz.“

4.3 Ausschluss vom Abendmahl

Ausgeschlossen vom Abendmahl wurde auch u.a.

a) wegen eines unversöhnlichen Streits

„Wie Sie wissen, haben uns die traurigen Zerwürfnisse unter den dort wohnenden Brüdern veranlasst, die Lage der Dinge zu untersuchen. Es ist uns nicht gelungen, den Frieden wieder herzustellen, so herzlich wir es gewünscht hätten, weil der Apostel sagt: ‚Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens.‘ Auch ist es uns nicht möglich, die Schuld genau abzuwägen, die auf jeder der beiden Seiten liegt. Dem Herrn,

der der Herzenskündiger ist, ist es allein bekannt. Nach meiner Meinung liegt die größere Schuld auf Ihrer Seite, weshalb wir uns veranlasst sehen, Sie zu bitten, bis auf weiteres des Abendmahls in unserer Gemeinde sich zu enthalten. Der Herr gebe Ihnen, dies so aufzunehmen, wie wir dies von Herzen begehren.

Er gebe Ihnen die zerbrochene Herzensstellung, der die Tröstungen Gottes verheißen sind und die uns die Sünde hassen und die Brüder lieben lehrt. Ein Ausschluss ist dies nicht, und wir hegen die Hoffnung, dass Ihnen der Herr Gnade gebe, Ihre Sünden vor ihm zu bekennen und sich mit den Brüdern auszusöhnen, wo wir Sie dann mit Freuden am Tische des Herrn willkommen heißen werden. Wir grüßen Sie in der Liebe Christi.“

In milderer Fällen schritt die Gemeinde zur Suspension (einstweiligen Aussetzung vom Brotbrechen), deren Aufhebung, also die Wiedenzulassung zum Tische des Herrn, sofort angezeigt wurde, wenn Zeichen aufrichtiger Buße vorhanden waren, was in mehreren Fällen schon nach wenigen Wochen möglich war. In einem der Briefe, wo Neviandt diese Wiedenzulassung anzeigt, heißt es:

„Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unsererseits kein Hindernis mehr vorliegt, Sie wieder, wie früher, am Tische des Herrn willkommen zu heißen. Der Herr sehe Sie und uns an, und er lasse uns wandeln in dem Glauben, der durch die Liebe tätig ist und der Zucht des Herrn sich willig unterwirft...“

b) wegen einer schwerwiegenden Beschuldigung

Aus einem Brief Grafes vom 23.10.1967 wegen Aufforderung zur Abstinenz vom Abendmahl:

„Durch diese Zeilen bezwecke ich nun, Ihnen nach der Bestimmung des Vorstandes mitzuteilen, dass Sie sich des Abendmahles unter uns so lange enthalten möchten, bis von zwei Brüdern mit Ihnen genaue Rücksprache genommen, die gegen Sie vorliegende Beschuldigung gehörig untersucht und Ihnen dann das Ergebnis dieser Verhandlungen vom Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

An diese Mitteilung knüpfe ich den herzlichen Wunsch, dass Ihnen der Herr die Gnade eines offenen, ehrlichen und vollen Geständnisses geben und Sie dadurch aus aller Verstrickung des Satans gründlich und für immer befreien möge.

In herzlicher Liebe:

Für den Vorstand der Freien evangelischen Gemeinde:

Ihr H. H. Grafe.“

Hermes, der offensichtlich mehr über den Fall gelesen hatte, schrieb:

„Der Gefahr, unter Gemeindezucht gestellt zu werden, wich der Betroffene jetzt schnell aus durch einen freiwilligen Austritt. Er hatte schon, wie es in der Niederschrift der Brüdersitzung heißt, ‚seit mehreren Jahren den Brüdern mannigfachen Anstoß gegeben‘. Als geistliches Wrack ging er noch jahrelang umher, eine beständige Warnung gegen Unlauterkeit und Feindsüctke, die das Gewissen in Sünden lebender Menschen irre lenkt!“⁴⁰

⁴⁰ *Walthar Hermes*: Hermann Heinrich Grafe und seine Zeit, Witten 1933, 199.

4.4 Ausschluss aus der Gemeinde

Schmitz schreibt zusammenfassend über die Gründe, die zu einem Gemeindeausschluss führten:

„Es finden sich mehrere Schreiben von Neviandt vor, deren Ton und Inhalt man es anmerkt, wie sehr es ihn beugte, ja wie sein Herz blutete, die einer Gemeinde von Gott auferlegte Zucht anwenden oder gar zum Ausschluss schreiten zu müssen, – zu letzterem, nachdem vorausgegangene Ermahnungen fruchtlos geblieben. So musste der Ausschluss erfolgen in einem Falle wegen Besuches des Wirtshauses, – in einem anderen Falle wegen des Verhältnisses eines jungen Bruders mit einem unbekehrten Mädchen, in einem weiteren Fall wegen Verhelichung einer Schwester mit einem ungläubigen Mann, ferner einmal wegen eigenwilligen Verlassens ihres Gatten infolge ehelicher Unzuträglichkeiten; auch sind Schreiben vorhanden, in denen der Ausschluss ausgesprochen wird wegen anstößiger Führung der Geschäfte, wegen Ladenverkaufs am Sonntag – und auch einmal wegen Trägheit und Mangel an Berufstreue unter Hinweis auf 2.Thess. 3,6; Matth. 18,17 und 1. Kor. 5,11, – wie überhaupt allemal der Ausschluss unter Berufung auf Schriftstellen, die ihn nötig machten, begründet wurde.

Selbst einem nach New York und einem nach Chicago Ausgewanderten wird nachträglich wegen inzwischen bekannt gewordenen Ärgernisses noch der Ausschluss aus der Gemeinde mitgeteilt:

„Die Versammlung der Brüder-Mitglieder hat sich in die schmerzliche Notwendigkeit versetzt gesehen, Sie wegen leichtsinnigen Schuldenmachens (Psalm 37,21) aus der Gemeinde auszuschließen. Wir können Ihnen, lieber Bruder, diesen Beschluss nicht mitteilen, ohne Ihnen den herzlichsten Wunsch auszusprechen, dass der Herr Sie das, was 2.Kor. 7,10 (1. Hälfte) geschrieben steht, voll und ganz erfahren lasse. Dann wird Segen aus dieser Trübsal für Sie und uns erwachsen. Bitten Sie den Herrn ernstlich, dass er seine Kraft in Ihnen offenbare, und wir werden herzlich gerne Sie in unserer Mitte wieder aufnehmen. Hüten Sie sich vor dem Feinde, der es nicht unversucht lassen wird, Ihnen Verachtung, Gleichgültigkeit und Hass gegen die Gemeinde, die vor dem Herrn diesen Beschluß gefasst hat, ins Herz zu geben. Demütigen Sie sich unter die gewaltige Hand Gottes, damit er Sie erhöhe zu seiner Zeit. Und nun befehlen wir Sie und uns der Gnade Jesu Christi, und wir trauen dem Herrn zu, dass er Sie durch den heiligen Geist leite und bewahre. Mit herzlichem Brudergruß...“⁴¹

Ein Schreiben, worin Neviandt wegen sittlicher Verfehlungen den Ausschluss mitteilt, schließt mit folgenden Worten:

„... Es ist eine zermalmende Stelle der heiligen Schrift, wenn der Apostel Paulus den Korinthern schreibt (1.Kor. 5,4 f.): ‚In dem Namen unseres Herrn Jesu Christi in eurer und meines Geistes Versammlung mit der Kraft unseres Herrn Jesu Christi denselbigen dem Satan zu übergeben zum Verderben des Fleisches‘, und wir würden zurückbeben, diese Stelle Ihnen hier zu wiederholen, wenn nicht auch unmittelbar darauf geschrieben stünde: ‚auf dass der Geist selig werde am Tage des Herrn Jesu‘, und wenn wir nicht dieselbe Hoffnung von Ihnen hegen dürften, die wir an jenem gefallenen Bruder in Korinth in Erfüllung gehen sehen, wenn wir von ihm im 2.

⁴¹ Schmitz: Neviandt, 54.

Briefe Pauli an die Korinther (Kap. 2,5-11) seine Wiederaufnahme ermöglicht sehen. Der Herr walte über Sie in Gnaden!“

Dies zeigt, dass ein Gemeindeausschluss für die Gemeinde kein einfacher Schritt war, sondern schmerzlich empfunden wurde, eine Krise für die gesamte Gemeinde bedeutete.

4.5 Ausschluss nach Austritt

Wenn der Austritt von Gemeindegliedern einem Ausschluss vorausging, wurde dieser oft im Nachhinein vollzogen, um auch hier deutlich die Unterschiedenheit von Gemeinde und „Welt“ herauszustellen. Einem Ehepaar, das, um augenscheinlich der Gemeindezucht aus dem Wege zu gehen, den Austritt anmeldete, wurde von Neviandt folgender Brief geschrieben:

„In der gestrigen Brüder-Sitzung wurde beschlossen, die von Ihnen [...] gegebene Austrittserklärung nicht nur nicht stillschweigend anzunehmen, sondern Sie vielmehr um des von Ihnen und Ihrem häuslichen Leben gegebenen Anstoßes und öffentlichen Ärgernisses willen förmlich von der Gemeinde auszuschließen (1.Kor. 5; 2.Thess. 3,6). Mit welchen Gefühlen tiefen Mitleids wir Ihnen diesen Beschluss der Gemeinde anzeigen, können wir Ihnen nicht sagen. Wir denken dabei an die vielen ernsten Worte der heiligen Schrift, an Worte, wie die folgenden: Gal. 6,7,8; Sprüche 28,13; 1.Joh. 1,9 [in wörtlicher Wiedergabe].“

4.6 Umgang mit Verschuldungen

In einem Fall war ein treuer Bruder in große innere Bedrängnis geraten, weil er unvorsichtiger Weise einen Wechsel in Zahlung gegeben hatte, den er bei Verfall nicht einlösen konnte. Gewissenshalber meldete er unter Tränen seinen Austritt aus der Gemeinde, der ihm, dem reuigen Bruder, versagt wurde: Er durfte in ihrer Mitte bleiben.

Inwieweit Überschuldung überhaupt für die Zugehörigkeit zur Gemeinde ein Hindernis war oder nicht, findet sich im Protokoll vom 29. November 1867 folgende Bemerkung:

„Es wurde erörtert, ob Schulden ein Hindernis für die Aufnahme in die Gemeinde sein sollen. Die Mehrzahl der Brüder war der Ansicht, dass, wenn die betreffenden Schulden durch Arbeitslosigkeit, Unglück oder Krankheit entstanden sind, dies kein Hindernis für die Aufnahme sein soll. Jedoch muss die Gemeinde in jedem einzelnen Fall sich die nähere Entscheidung vorbehalten, ob die Schulden leichtsinniger Weise oder notgedrungen gemacht worden sind.“

4.7 Beispiel für erfolgreiche Gemeindezucht mit Wiederaufnahme

Es ist Neviandt eine große Freude gewesen, in mehreren Fällen eine heilsame Frucht der Gemeindezucht, deren Zweck allezeit die Besserung ist, zu sehen. Er behielt die Ausgeschlossenen im Auge und ging ihnen nach. Mehrere konnten nach aufrichtiger Buße wieder aufgenommen werden und wurden treue Jünger des Herrn. Ein Schreiben liegt vor, wo ein Bruder, nachdem er zurückgekehrt, „dankt für das, was die Gemeinde an ihm ge-

tan, indem sie ihn ausgeschlossen habe, wodurch er vom Herrn gedemütigt, zurechtgebracht und auch dann getröstet worden sei.“

Aber auch verirrtten Brüdern, die Neviandt durch seine Besuche persönlich nicht erreichen konnte, ging er weiter nach:

Zwei junge Brüder der Gemeinde waren nach Amerika (Baltimore) ausgewandert und dort in der Welt untergegangen. Neviandt wendete sich an den bekannten Erweckungsprediger D. L. Moody in einem längeren Schreiben, worin er den Lebensgang dieser beiden Brüder schildert und dann schreibt:

„Ich wollte Sie herzlich bitten, wenn Sie selbst die Verirrten nicht besuchen können, doch einen Ihrer Freunde, den Sie für geeignet halten, zu veranlassen, die Verirrten aufzusuchen, um sie womöglich vom Wege des Verderbens herauszubringen. Der Herr wolle Gnade dazu geben!“

Was aus ihnen geworden ist, bleibt unbekannt.⁴²

III. Das Problem der Gemeindezucht heute

Zu dem wesentlichen Problem der Gemeindezucht heute gehört, dass in einer offenen Gesellschaft, die sich dem Wertpluralismus verpflichtet weiß, es per se schwer fällt einen Wertekonsens herzustellen. Ein universaler Wahrheitsanspruch, den man vertritt oder kritisiert, existiert zwar noch in der Anerkennung der Menschenrechte, doch unterliegen selbst diese, trotz universalen Geltungsanspruchs aufgrund verschiedener kultureller Gesellschaftsformen und Wertevorstellung einem nicht unerheblichen Interpretationsspektrum.

Dies gilt erst Recht für den Bereich der so genannten Privatsphäre, wo zu man insbesondere die sexuelle Orientierung, die eheliche oder außer-eheliche Partnerschaft, Kindererziehung u. a. zählt. So kommt es zur Unterscheidung zwischen privater und öffentlich relevanter Moral, wobei nur für letztere noch ein sozialer Konsens einzufordern sei. Als Beurteilungskriterium für ein angemessenes Sozialverhalten wird zunehmend nur doch die materielle Effizienz sowie das individuell erlebte Glücksgefühl gelten gelassen.

Ein traditionelle Moral, ein System, das Verhaltensmuster und Lebensregeln vorschreibt, die das Zusammenleben normieren, für eine soziale Orientierung sorgen, in eine Gemeinschaft integrieren, die Lebenssphären der Menschen auch untereinander koordinieren, scheint obsolet geworden⁴³ und wird als eine geäußerte Disziplinierung gar als Selbstgerechtigkeit verworfen, die bei dem Gegenüber eine „Intrusion“, d. h. eine trauma-

⁴² Ebd., 55-57.

⁴³ Siehe auch *Theodor Geiger*: Erkenntnis, Aufklärung und Demokratie, Abt. VII, Bd. 2: Über Moral in Vergangenheit und Zukunft, Frankfurt/Main 2010. Geiger vertritt die These, dass unsere Gesellschaft durch eine Zerstörung einer allgemein verpflichtenden Moral gekennzeichnet ist.

tische Erfahrung auslösen kann, die, unauslöschlich mit der Psyche des Menschen eine schwere Belastung nach sich zieht. In christlichen Kreisen ist mitunter von „ekkesiologener Neurose“⁴⁴ die Rede.

Die heutige Erwartung gegenüber Mechanismen sozialer Kontrolle steht dementsprechend in einem extremen Widerspruch zur freikirchlichen Tradition. Es ist in dieser historischen Analyse nicht der Ort, dieses Problem auch nur annähernd zu bewerten oder gar lösen zu wollen. Festzuhalten ist nur, dass in unserer Gesellschaft die Ansicht darüber, was moralisch einwandfrei und was verwerflich ist, umstrittener ist denn je. Manche verweisen sogar auf eine neue Epoche der Menschheitsgeschichte, der sogenannten „Postmoderne“, die eine für alle zu fordernde Denk- und Verhaltensnormierung von vornherein ausschliesse. Ob dies wirklich der Fall ist, müsste diskutiert werden. Es könnte nämlich genau so sein, dass nur die Moral sich gewandelt hat und der Zugang zu einer Normierung und sozialer Absicherung.

Historisch fällt auf, dass gerade in der Zeit der Moderne, die die Entstehungszeit unserer Freikirchen sind, die Gültigkeit unbedingter Normen in Frage gestellt war und die Gemeinden sich in dieser Zeit nicht als Vertreterinnen unbedingter Standpunkte verstanden, sondern als Weggefährten, die sich auf eine gemeinsame Suche machten in gegenseitiger Verantwortung füreinander. Die Suche bezog sich auf die Frage nach den letzten, unbedingten Wahrheiten, eben dem Unwandelbaren im Wandelbaren.

Was die allgemeine Moral anging, so waren sie wie wir Kinder ihrer Zeit. Vieles, wenn nicht das meiste, was seinerzeit eine soziale Disziplinierung, eben die Gemeindegerechtigkeit, nach sich zog, ist für uns heute inakzeptabel, können wir auch schnell als überholte bürgerliche Sekundärtugenden entlarven. Doch ist „Gemeindegerechtigkeit“ deshalb für uns ein erledigtes Thema? Seit den 70er Jahren gab es für die Freie evangelischen Gemeinden so etwas wie eine neue Weltoffenheit. Der gesellschaftliche Wandel, eben auch der Wertewandel, wurde nicht nur diskutiert, er wurde auch mitgemacht, leider oft genug nur nachvollzogen. Die Gemeinde sollte aber das vorwärtsweisende „Licht der Welt“ sein und nicht ihr „Rücklicht“, wurde gefordert.

Der Wertewandel verwandelte auch den Wertekonsens der FeG. Mit der „Weltoffenheit“ ging eine Öffnung zu neuen Erfahrungen und weiteren sozialen Schichten einher. Waren noch in den 50er und 60er Jahren Wirtshausbesuch, Tanzen, Kino, Sportvereine, Kirmes u. a. m. tabu, so sind diese Dinge heute keine Themen mehr, die als Ausdruck der Entfernung von der Gemeinde gewertet würden. Heute stehen wir vor der Frage, was überhaupt noch eine Grenzüberschreitung ausmacht. Sind wir noch Kontrastgesellschaft? Und wenn ja, was unterscheidet die Gemeindeglieder von den anderen Kreisen unserer Gesellschaft. Unterscheiden wir uns in Meinung und Haltung noch von dem, was erlaubt ist? Diese Fragen sind nicht ein-

⁴⁴ Elke Endraß / Siegfried Kratzer: Wenn Glaube krank macht. Wege aus der Krise, Stuttgart 2004.

fach zu beantworten, doch scheint es immer weniger einen Konsens darüber zu geben, was biblisch zu vertreten ist und was nicht, was tolerabel sein kann und wo die Grenzen der Toleranz liegen. Dass die nachgehende, zurückführende Seelsorge dabei nicht auf der Strecke bleiben kann und darf, sollte auch aus der Geschichte heraus nachvollziehbar sein. Dabei darf die Gemeindezucht kein Gewissenszwang sein, sondern ein Medium, das Gewissen zu befreien, ein Raum der Toleranz, in dem sich der Glaube bewährt.

Ergänzende Literatur

- Bussemer, Konrad*: Die Gemeinde Jesu Christi, Witten 1968, 93-101.
- Knöppel, Karl-Heinz*: Wozu ist Gemeinde gut? Fragen und Antworten zur Gemeindepraxis, Wuppertal 1995, 83-104.
- Strauch, Peter*: Typisch FeG, Witten 1997, 73-82: „Wenn einer aus dem Ruder läuft“)
- Wächter, Eduard*: Die Gemeindezucht, Kelle und Schwert Heft 31/32, Witten 1927.
- Weyel, Hartmut*: So stell' ich mir Gemeinde vor, Gießen 1997, 145-162.
- Weyel, Hartmut*: „Grenzen des Tolerierbaren“. Gemeindegliedschaft und Gemeindezucht in der FeG-Geschichte; in: Ch 2/2015, 18-21.